

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 17. März

Nr. 11

### Landesbehörden

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 21. Februar 2025

Die Fa. GP Günter Papenburg AG beabsichtigt als Vorhabensträger im Auftrag der zulassungsinnehabenden Fa. Erdbau, Abbruch, Kiesgewinnung Thomas Bottin, den Tagebau Kröpelin 2 im Westen und Osten durch die Einbeziehung der Flurstücke 16, 17, 18/3, 19/1, 20/2, 21, 23/2, 24/2, 26/1, 26/2, 28/3, 30/14, 114/3, 120/2, 372, 374/2, 376, 377, 378 auf eine Gesamtfläche von 24,8 ha zu erweitern. Der Tagebau befindet sich in der Stadt Kröpelin im Landkreis Rostock. Durch die Flächenerweiterung schafft das Unternehmen langfristig die bergrechtlichen Voraussetzungen zum Erhalt des Betriebsstandortes.

Bei Tagebauen mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha ist auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 2.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Vorhabenänderung bezieht sich lediglich auf die Flächenerweiterung. Es handelt sich um eine Erweiterung der Flächeninanspruchnahme auf Intensivackerflächen für den Bergbau. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter verändern sich dadurch nicht, sondern nur deren Flächenausdehnung.

Unter Berücksichtigung des komplexen vorbelasteten Gewerbestandortes (bestehender Tagebau, Alttagebau, Einbau von unbelasteten Fremdböden und tagebaueigenem Abraum, Recyclingplatz, Stall- und Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen) gehen von der Flächenerweiterung keine nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter über das Maß der bereits zugelassenen und praktizierten Nutzungen hinaus aus.

Geschützte Biotop sowie internationale und nationale Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter werden unter Berücksichtigung des aktuellen Zustandes des Tagebaues sowie des Vorhabenstandortes als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 169

#### **Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Änderung der Betriebsweise der mit Bescheid vom 11. September 2023 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG am Standort Kuhs**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 24. Februar 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG (Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen) mit Bescheid vom 03.02.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b Absatz 8 BImSchG für die wesentliche Änderung der WEA am Betriebsstandort Kuhs (Gemarkung: Kritzkow, Flur: 2, Flurstück: 306) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 05.12.2024 (PE am 10.12.2024) wird der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, die Betriebsweise der mit Bescheid vom 11.09.2023 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet für WEA Kuhs (72) wie folgt wesentlich zu ändern:

Die Anlagen weisen damit folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel <sup>1</sup> L <sub>e, max</sub> [dB(A)]
1217-01	VESTAS V162-5.6	tags und nachts: 5,600	119,00	162,00	200,00	235,00	tags und nachts: 106,0 [Mode PO5600]
1217-02	VESTAS V162-5.6	tags und nachts: 5,600	117,00 <sup>2</sup>	162,00	198,00	236,00	tags und nachts: 106,0 [Mode PO5600]

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

<sup>1</sup> inkl. Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

<sup>2</sup> inkl. 2,0 m Fundamentabsenkung

2. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.4 wird angeordnet.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **18.03.2025** bis einschließlich **31.03.2025** unter [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/) eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867544).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 169

Die Anlagen weisen damit folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel <sup>1</sup> L <sub>e, max</sub> [dB(A)]
1225-01	VESTAS V162-6.2 MW	tags: 6,200 nachts: 4,832	117,0 <sup>2</sup>	162	198	236	tags: 106,5 [Mode PO6200] nachts: 102,7 [Mode SO3]
1225-02	VESTAS V150-6.0 MW	tags: 6,000 nachts: 4,804	125,0	150	200	233	tags: 106,6 [Mode PO6000] nachts: 104,2 [Mode SO2]

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Änderung der Betriebsweise der mit Bescheid vom 18. Dezember 2023 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG am Standort Kuhs**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 24. Februar 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburghat der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG (Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen) mit Bescheid vom 3. Februar 2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b Absatz 8 BImSchG für die wesentliche Änderung der WEA am Betriebsstandort Kuhs (Gemarkung: Bredentin, Flur: 2, Flurstück: 58, 60, 62) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 05.12.2024 (PE am 10.12.2024) wird der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, die Betriebsweise der mit Bescheid vom 18.12.2023 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet für WEA Kuhs (72) wie folgt wesentlich zu ändern:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel <sup>1</sup> L <sub>e, max</sub> [dB(A)]
1225-03	VESTAS V150-6.0 MW	tags: 6,000 nachts: 4,804	125,0	150	200	236	tags: 106,6 [Mode PO6000] nachts: 104,2 [Mode SO2]

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

<sup>1</sup> inkl. Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

<sup>2</sup> inkl. 2,0 m Fundamentabsenkung

2. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.3 wird angeordnet.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **18.03.2025** bis einschließlich **31.03.2025** unter [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/) eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867544).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 170

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen (Groß Hundorf II), Erneute Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. März 2025

Die Mea Energieagentur M-V GmbH (Obotritenring 40 in 19053 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit 164,00 m Nabenhöhe und 245,50 m Gesamthöhe. Die Standorte der WEA befinden sich in den Gemeinden Wedendorfer See, Gadebusch und Veelböken im Landkreis Nordwestmecklenburg, im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die N163/6.X ist eine dreiblättrige Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 163,00 m und einer Nennleistung von 7.000 kW elektrisch.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von zehn WKA wurde am 23. Dezember 2024 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. S. 625) bekannt gegeben. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden vom 2. Januar 2025 bis einschließlich zum 3. März 2025 öffentlich im StALU WM, im Amt Gadebusch und Amt Rehna ausgelegt. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Bekanntmachung des Vorhabens auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung der Antragsunterlagen im StALU WM, Amt Rehna und Amt Gadebusch sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz [Gutachten zur Standorteignung], Risikobeurteilung Eisfall und Bauteilversagen, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Bundeswehr
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Deutscher Wetterdienst
- Straßenbauamt Schwerin
- Landkreis NWM, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis NWM, FD Straßenbau
- Landkreis NWM, Untere Wasserbehörde
- 50 Hertz

- LAGuS
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
- Bergamt Stralsund
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Stadt Gadebusch
- Gemeinde Veelböken
- Gemeinde Wedendorfersee

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen erfolgt vom 25. März 2025 bis einschließlich 24. April 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66557) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch, Bauamt

Dienstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03886 212122) die Einsichtnahme möglich.

3. Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Bauamt

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00 – 12:00

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038872 929-602) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Groß Hundorf II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. März 2025** bis einschließlich **26. Mai 2025** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Groß Hundorf II**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 171

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA Kastorf-Gorlosen), Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. März 2025

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA (Unter den Eichen 7, 56195 Wiesbaden) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde Milow, Gemarkung Kastorf, Flur 1, Flurstücke 108, 113, 117 und 196/2 sowie in der Gemeinde Gorlosen, Gemarkung Neuhof bei Gorlosen, Flur 1, Flurstücke 160/6, 170 und 171.

Geplant sind sechs WKA vom Typ Vestas V172 mit einer Leistung von 7.200 kW, einem Rotordurchmesser (RD) von 172 m, einer Nabenhöhe (NH) von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Oktober 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Zu diesem Genehmigungsverfahren wurde bereits vom 30. Juli 2024 bis einschließlich 29. August 2024 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Durch eine Antragsänderung innerhalb des Genehmigungsverfahrens ist eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit notwendig. Die Änderung bezieht sich auf die räumliche Verschiebung von vier Anlagenstandorten. Die hiermit vorliegenden Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Standortverschiebungen aktualisiert.

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Durchführung der freiwillig beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als zweckmäßig erachtet und ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Be-

teilungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Risikobeurteilung Eiswurf/ Eisfall- und Bauteilversagen, Natur- und Artenschutz).

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen erfolgt vom 25. März 2025 bis einschließlich 24. April 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Grabow, Am Markt 1, 19300 Grabow, Haus 2, Foyer

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038756 503-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Kastorf-Gorlosen“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. März 2025** bis einschließlich **26. Mai 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Kastorf-Gorlosen“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 172

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort Sülte/Lübesse, Bekanntmachung des Vorhabens Lübesse VI**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. März 2025

Die Energiepark Sülte GmbH & Co. KG (Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg) plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW an den Standorten Gemarkung Lübesse, Flur 2, Flurstück 29/3, Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 49/3 und Gemarkung Sülte, Flur 3, Flurstücke 8 und 10.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 7 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung und wurde dementsprechend beantragt.

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von vier WKA wurde am 17. Februar 2025 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. S. 626) bekannt gegeben. Der Auslegungsbeginn des Antrags nebst Antragsunterlagen erfolgte am 25. Februar 2025 öffentlich im StALU WM und im Amt Ludwigslust-Land. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Das geplante Auslegungsende war am 24. März 2025.

Eine rechtzeitige Bekanntmachung auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung der Unterlagen im StALU WM, im Amt Ludwigslust-Land sowie auf dem UVP-Portal wird daher auf den 24. April 2025 verlängert.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 10. Dezember 2024)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Stellungnahme vom 12. Dezember 2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (Stellungnahme vom 13. Dezember 2024)

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (Stellungnahme vom 20. Dezember 2024)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Stellungnahme vom 7. Januar 2025)
- Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 2. Januar 2025)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Stellungnahme vom 14. Januar 2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Umwelt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (Stellungnahme vom 6. Januar 2025)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (Stellungnahme vom 8. Januar 2025)
- Landesforst (Stellungnahme vom 20. Dezember 2024)
- Straßenbauamt Schwerin (Stellungnahme vom 19. Dezember 2024)
- GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 7. Januar 2025)

Die verlängerte Auslegung des Antrages inklusive beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom **25. Februar 2025** bis einschließlich zum **24. April 2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866570) die Einsichtnahme möglich.

Die Auslegung erfolgt ebenfalls im benannten Zeitraum im Amt Ludwigslust-Land (Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust) zu folgenden Zeiten:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03874 4269-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Lübesse VI“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. Februar 2025** bis einschließlich **26. Mai 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Lübesse VI**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 173

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung des Anlagentyps von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Schönberg (WKA Schönberg III)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. März 2025

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (D.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Schönberg, Gemarkung Klein Bünsdorf, Flur 1, Flurstück 21. Geplant ist eine WKA vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Leistung von 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 266,5 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlage wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 08/22 vom 1. April 2022) erteilt. Für diese Genehmigung ist eine Änderung gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP) durchgeführt, welche zu dem Ergebnis führte, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkung (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 i. V. m. Absatz 8 BImSchG aufgrund des geänderten Anlagentyps auf das Schutzgut Mensch.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 174

## Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Änderung des Anlagentyps von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Schönberg (WKA Schönberg III), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. März 2025

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (D.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) erhielt mit Datum vom 28. Februar 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 07/25).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung von einer Windkraftanlage (WKA)** des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einer Gesamthöhe von 250 m (über Grund), einer Nabenhöhe von 165,0 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,6 MW **zum Anlagentyp von einer WKA (WKA 1) des Typs Nordex N175/6.X mit Serrations<sup>1</sup>** mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW an nachfolgend genanntem Standort

23923 Schönberg, Gemarkung Klein Bünsdorf			mit den Standortkoordinaten <sup>2</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	21	33235678,26	5974693,92

<sup>1</sup> *Serrated Trailing Edge*

<sup>2</sup> *Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33*

erteilt.

- Die Genehmigung nach Nr. A.1 umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 1 WKA und einer geringfügigen Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen beschränkt sind.
- Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 08/22 vom 1. April 2022 in Verbindung mit der Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG vom 13. Juli 2022 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

- Entscheidung
  - Nebenbestimmung
    - Bedingungen I.2.1 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)
    - Auflagen II.2.1 – 2.4 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)  
II.4.11 (Bauordnung, Aspekt Statikprüfung)
- ersetzt.
- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
  - Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2 und C.III.3 dieses Bescheides (d. B.) wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **18.03.2025** bis einschließlich **01.04.2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Internetseite der o. g. Genehmigungsbehörde

[https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen](https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen)

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 27. Februar 2025

41 K 10/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 23. Mai 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ückeritz Blatt 893, Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 26/8, Erholungsfläche, Mühlenstraße 4a, Größe: 730 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen Gebäude (Baujahr vermutlich nach 2015) sowie zwei weiteren Nebengebäuden bebaut. Im westlichen Bereich des Grundstücks befinden sich befestigte Stellplatzflächen.

Verkehrswert: **205.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 176

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 27. Februar 2025

822 K 2/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. April 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Gnewitz Blatt 2249; 100,76/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung Nr. 11 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-Abstellplatz Nr. 11 an dem Grundstück Gemarkung Gnewitz, Flur 1, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Am Park 6, 7, Größe: 1.909 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Am Park 6 in 18195 Gnewitz, Vier-Raum-Wohnung im 2. Obergeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses (Großblockbauweise); Wohnfläche ca. 77,71 m<sup>2</sup>; Sondernutzungsrecht an Stellplatz; Baujahr des Wohnhauses ca. 1970, Teilsanierung und -modernisierung ca. 2020

Verkehrswert: **64.500,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 176

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust

– Zweigstelle Parchim –

Vom 27. Februar 2025

14 K 16/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 29. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Crivitz Blatt 5056, Gemarkung Crivitz, Flur 14, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, 19089 Crivitz, Gimpelweg 2, Größe: 638 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück in 19089 Crivitz, Gimpelweg 2; Baujahr ca. 2012, Dachgeschoss ausgebaut, Wohnfläche ca. 100 m<sup>2</sup>, Doppelcarport mit Schuppen vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **284.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 11/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 8. Mai 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vellahn Blatt 1485, Gemarkung Goldenbow bei Vellahn, Flur 2, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.932 m<sup>2</sup>; Gemarkung Goldenbow bei Vellahn, Flur 2, Flurstück 116, Größe: 59.002 m<sup>2</sup>; Gemarkung Goldenbow, bei Vellahn, Flur 3, Flurstück 99, Größe: 8.398 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer leerstehenden, modernisierungsbedürftigen Doppelhaushälfte, bei der das Dachgeschoss ausgebaut ist. Das Gebäude wurde wohl zwischen 1850 und 1860 errichtet und in den 1970er-Jahren erweitert. Das Wohnhaus hat eine Wohnfläche von ca. 86 m<sup>2</sup> im EG und rd. 59 m<sup>2</sup> in DG. Ein Stall- und Garagengebäude ist vorhanden, das 1974 errichtet wurde und eine Nutzfläche von 66 m<sup>2</sup> aufweist. Weiterhin ist ein Garagen- und Schuppenkomplex vorhanden, der 1976 errichtet wurde. Der auf dem Grundstück befindliche Flüssiggasbehälter ist nicht Versteigerungsgegenstand. Die Flurstücke 116 und 99 stellen Ackerflächen dar, wobei das Flurstück 116 direkt an die Bebauungen anschließt, das weitere Flurstück sich im Außenbereich befindet.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **270.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 4. März 2025

15 K 16/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Mai 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öf-

fentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 5276, Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 211/7, Erholungsfläche, 19399 Goldberg, Lübzer Straße 1, Größe: 6 m<sup>2</sup>; Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 211/11, Gebäude- und Freifläche, 19399 Goldberg, Lübzer Straße 1, Größe: 33 m<sup>2</sup>; Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 211/13, Erholungsfläche, 19399 Goldberg, Lübzer Straße 1, Größe: 361 m<sup>2</sup>; Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 211/15, Gebäude- und Freifläche, 19399 Goldberg, Lübzer Straße 1, Größe: 844 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem einseitig angebauten, nur geringfügig unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, das in vier Wohnungen eingeteilt ist. Das Gebäude wurde um 1900 errichtet und 1997 sowie 2016 teilweise modernisiert. Die Wohnflächen betragen jeweils ca. 55,6 m<sup>2</sup>, 84,41 m<sup>2</sup>, 57,59 m<sup>2</sup>, 86,81 m<sup>2</sup>. Die beiden vorhandenen Nebengebäude sind einsturzgefährdet.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **48.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 176

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 4. März 2025

68 K 39/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. Juni 2025, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 53190; 164/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im 2. und 3. OG nebst Terrassen im 3. OG und Wintergarten im DG und dem Sonder-nutzungsrecht an der Terrasse auf dem DG bez. mit „SNR WE 1“ und an der Fluchttreppe vom DG zum 3. OG bez. mit „Treppe 1“

Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 53202; 13/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigen-tum an der Garage 13

Jeweils an dem Grundstück Gemarkung Flurbezirk I, Flur 2, Flurstück 574/9, Gebäude- und Freifläche, Strandstraße 91, Größe: 496 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (**Wohnung**): Gebäude = Baudenkmal, Gesamtnutzfläche ca. 201,36 m<sup>2</sup> (Ansatz Gutachter) und lt. Zeich-nung ca. 232,98 m<sup>2</sup>, guter baulicher Zustand, gehobene Ausstattung

Verkehrswert (**Wohnung**): **811.000,00 EUR**  
davon entfällt auf Zubehör: 12.000,00 EUR (Standwert des Inventars)

Objektbeschreibung/Lage (**Garage**): Garage im Erdgeschoss (Gebäude steht unter Denkmalschutz), Breite ohne Spiegel ca. 1,95 m, Höhe ca. 1,80 m

Verkehrswert (**Garage**): **31.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 177

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 27. Februar 2025

622 K 13/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Mai 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: 1/2 ideeller Miteigentumsanteil von Kirsten Eck an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kuckssee Blatt 161, Gemarkung Puchow, Flur 4, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Grünanlage, Dorfallee 2, Größe: 3.006 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 1/2 ideeller Miteigentumsanteil an einem Grundstück, bebaut mit einem einseitig angebauten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Objekt wurde 1907 errichtet und in den 1990er-Jahren teilmodernisiert. Das Bewertungsobjekt konnte nur anhand des äußeren Anscheins begutachtet werden. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist allenfalls ausreichend. Hofseitig ist ein Nebengebäude vorhanden. Es besteht Denkmalschutz. Lage: 17217 Kuckssee, OT Puchow, Dorfallee 2

Verkehrswert: **24.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 3/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 8. Mai 2025, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz Blatt 20689, Gemarkung Neustrelitz, Flur 39, Flurstück 156/13, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Stolte-Straße 140, Größe: 748 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem massiven, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus, Baujahr 2020, und einer angebauten massiven Garage. Das Einfamilienwohnhaus ist nicht unterkellert. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut und aufgrund der Bauausführung nur untergeordnet nutzbar. Lage: 17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Straße 140

Verkehrswert: **326.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 178

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: PSC NordGut e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 27. Februar 2025

Der Verein „PSC NordGut. e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Herr Hoffmann, Neustädter Straße 5, 19306 Blievenstorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 179

### Liquidation des Vereins: Förderverein der Kirche zu Demern e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 3. März 2025

Der „Förderverein der Kirche zu Demern e. V.“, Demern, VR 4303, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Karin Homann, Moorkoppel 2, 19217 Königsfeld, OT Schaddingsdorf (E-Mail: karin-homann@gmx.de) anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 179

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 28. Februar 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Zibühl, Flur 2, Flurstück 85 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,6200 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Aufforstung dient der ökologischen Stabilisierung der Landschaft, der Erhöhung der Biodiversität des Standortes, als auch der Aufwertung des Landschaftsbildes.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 179

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 28. Februar 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Alt Panstorf, Flur 1, Flurstück 7 mit einer Größe von insgesamt ca. 17,3900 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche schließt an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 179

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neuhoof, Flur 1, Flurstücke 261 und 218 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,8600 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 180

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Althof, Flur 1, Flurstück 221/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,5876 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der

Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 180

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Panzow, Flur 1, Flurstücke 50/2, 49, 47, 48 und 109 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,1815 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 180

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Mulsow, Flur 1, Flurstücke 150, 151, 153, 154, 152/2 und 155 mit einer Größe von insgesamt ca. 23,0300 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 181

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Warin, Flur 1, Flurstücke 21, 24, 25, 26, 28, 29, 32 und 34 mit einer Größe von insgesamt ca. 20,500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 181

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Steinhagen, Flur 2, Flurstück 23 und Gemarkung Garvensdorf, Flur 2, Flurstück 86 mit einer Größe von insgesamt ca. 13,3892 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 182

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neuhoof, Flur 1, Flurstück 118 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,1300 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche schließt an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 182



